



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 25

Memmingen, 16. Oktober 2009

51. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
14.10.2009	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Für echten Nichtraucherschutz!“	118
14.10.2009	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Eintragung für das Volksbegehren „Für echten Nichtraucher-schutz!“ von 19. November bis 2. Dezember 2009	120
12.10.2009	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandversamm-lung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Do-nautal TAD	121
09.10.2009	Anordnung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff	122

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Eintragungsscheinen
für das Volksbegehren „Für echten Nichtraucherchutz!“

Vom 14. Oktober 2009

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Für echten Nichtraucherchutz!“ (Eintragungsfrist vom 19. November bis 2. Dezember 2009) der Stadt Memmingen wird am Freitag, **30. Oktober**, Montag, **2. November** und Dienstag, **3. November 2009** während der allgemeinen Dienststunden im **Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, 87700 Memmingen** für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
 - b) einen Eintragungsschein hat**und** stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **30. Oktober bis 3. November 2009** im Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, 1. Stock, Zimmer Nr. 5, 87700 Memmingen **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. **Außerhalb der Dienststunden (insbesondere am Freitag, 30. Oktober, ab 12:00 Uhr, bis Sonntag, 1. November 2009) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.**
4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
Briefliche Eintragung ist nicht möglich.
5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist und

- a) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, ab dem 16. Oktober 2009 **in eine andere Gemeinde** innerhalb Bayerns verlegt und dort nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wird,
- b) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung, wegen Freiheitsentziehung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund den Eintragungsraum seiner Gemeinde nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in einer anderen Gemeinde einzutragen,
- c) während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen und unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz mit der Eintragung beauftragen will,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 29. Oktober 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
 - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 2. Dezember 2009, 20:00 Uhr** im Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, 87700 Memmingen schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 2. Dezember 2009, 20:00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

7. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 des Landeswahlgesetzes, siehe oben Nr. 5.1 Buchstabe c), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Memmingen, 14. Oktober 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Eintragung für das Volksbegehren
„Für echten Nichtraucherchutz!“
von 19. November bis 2. Dezember 2009

Vom 14. Oktober 2009

1. Die Stadt Memmingen bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen die Eintragungsmöglichkeit für das Volksbegehren im barrierefreien Eintragungsraum im

Rathaus, Marktplatz 1, Erdgeschoss, 87700 Memmingen.

Für den Eintragungsraum bestehen während der Eintragsfrist (19. November bis 2. Dezember 2009) folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	07:30 bis 19:00 Uhr
Donnerstags zusätzlich	19:00 bis 20:00 Uhr
Samstag und Sonntag	09:00 bis 13:00 Uhr
Mittwoch, 2. Dezember	07:30 bis 13:00 Uhr

Im Klinikum, den Alten- und Pflegeheimen sowie der Justizvollzugsanstalt werden besondere Eintragungsräume eingerichtet. Die jeweiligen Öffnungszeiten werden mit deren Leitungen vereinbart.

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18.08.2009 nach Art. 65 Landeswahlgesetz - LWG, die u.a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 35 vom 28.08.2009 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist im Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, 87700 Memmingen während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Memmingen, 14. Oktober 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
SVBI 2009 Seite 120

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Sitzung der Verbandversammlung
des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung
Donautal TAD

Am Dienstag, dem 20. Oktober 2009 findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamts in Ulm eine Sitzung der Verbandversammlung des Zweckverbandes statt.

Beginn: 09:30 Uhr.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Beratung

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner 3 Stellvertreter für das Jahr 2010
2. Wirtschaftsplan 2010 und Festsetzung der vorläufigen Verbandsumlage für 2010
3. Bekanntgaben, Sonstiges

Ulm, 12. Oktober 2009
Heinz Seiffert
Verbandsvorsitzender

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Anordnung
des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)
über ein zeitliches Ausbringungsverbot
für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2009 bis 15. Februar 2010.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November 2008 bis 31. Januar 2009 und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach, 09. Oktober 2009
Stefanie Lange
Landw. Oberinspektorin